

**Tarifvertrag über Einmalzahlungen 2011/2012
für ver.di-Mitglieder
bei der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig
(TV Vorteilsregelung 2011/2012 für ver.di-Mitglieder
AWO Braunschweig)
vom 24. März 2011**

Zwischen dem

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
– vertreten durch den Vorstand –

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover
– vertreten durch die Landesbezirksleitung –

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

- (1) Vollzeitbeschäftigte, die innerhalb der Laufzeit dieses Tarifvertrages Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, sind, und diese Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Nachweises über die Beitragszahlung nachweisen, erhalten für die Jahre 2011 und 2012 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 120,00 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis mit der AWO Braunschweig vor dem 24. März 2011 begründet wurde.

Wird das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten mit der AWO Braunschweig nach dem 23. März 2011, aber vor dem 24. März 2012 begründet, erhalten Vollzeitbeschäftigte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abweichend von Satz 1 für das Jahr 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 120,00 Euro. Der Anspruch auf eine Einmalzahlung für das Jahr 2012 richtet sich nach dem TV Vorteilsregelung 2012 für ver.di-Mitglieder AWO Braunschweig vom 22. August 2011.

- (2) Der Anspruch setzt voraus, dass auf das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig) Anwendung findet.

- (3) ¹Besteht oder bestand das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres (unterjährige Einstellung, unterjähriges Ausscheiden), so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Kalendermonat des jeweiligen Jahres, in dem für mindestens einen Tag Entgelt oder Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt werden muss.

²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte wegen Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (4) Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

§ 2

- (1) Die Auszahlung der in § 1 bestimmten Einmalzahlungen erfolgt im Jahr 2011 und - für Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 - im Jahr 2012 jeweils mit der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat Juni.
- (2) ¹Für die Erbringung des Nachweises und die Auszahlung der Einmalzahlungen gilt die tarifvertragliche Ausschlussfrist des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig). ²Die Ausschlussfrist beginnt mit vollständig unterschriebenem Tarifvertrag.
- (3) ¹Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 24. März 2011 in Kraft und endet am 31. Mai 2011. ²Er wirkt nach.

Berlin/Braunschweig, den 13.10.2011

Hannover, den 21.09.2011

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Andreas Johnsen
Vorsitzender

✓ Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Joachim Lüddecke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Jens Hävemann ✓
Verhandlungsführer